

Kampfrichterordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Kampfrichterreferent.....	3
§ 3 Stellvertretender Kampfrichterreferent.....	3
§ 4 Kampfrichterlizenz.....	3
§ 5 Voraussetzungen zum Erwerb der KRL.....	3
§ 6 Voraussetzungen zur Aberkennung einer KR-Lizenz.....	4
§ 7 Prüfung.....	4
§ 8 Kampfrichter-Pass.....	5
§ 9 Gültigkeit.....	5
§ 10 Verlängerung.....	5
II. Vollkontakt.....	5
§ 11 Erwerb der LKR-Lizenz Vollkontakt.....	5
§ 12 Verlängerungsvoraussetzungen KRL Vollkontakt.....	6
III. Technik.....	7
§ 13 Erwerb der LKR-Lizenz Technik.....	7
§ 14 Verlängerungsvoraussetzungen KRL Technik.....	7



Taekwondo Union Hamburg e.V.

MITGLIED DES HAMBURGER SPORTBUNDES UND DER DEUTSCHEN TAEKWONDO UNION.

Version

Datum der Bestätigung durch die MV	Version
24.02.2026	Erstbestätigung

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung/Erklärung
DTU	Deutsche Taekwondo Union
KR	Kampfrichter
KRA	Kampfrichteranwalt
KRL	Kampfrichterezulassung
LKR	Landeskampfrichter
MV	Mitgliederversammlung
TUH	Taekwondo Union Hamburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kampfrichterordnung regelt gemäß § 4 in der Satzung der Taekwondo Union Hamburg e.V. (TUH) die Vergabe von Kampfrichterlizenzen.

§ 2 Kampfrichterreferent

1. Dem Kampfrichterreferent obliegt die Leitung des Referats Kampfrichterwesen.
2. Ihm obliegt in Abstimmung mit dem jeweiligen Vizepräsidenten die
 1. Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter,
 2. Einladung der Kampfrichter zu den TUH-Turnieren.

§ 3 Stellvertretender Kampfrichterreferent

1. Der TUH-Gesamtvorstand kann einen stellvertretenden Kampfrichterreferenten einsetzen. Alternativ kann der TUH-Gesamtvorstand für die Bereiche Vollkontakt und Technik jeweils einen stellvertretenden Kampfrichterreferenten einsetzen.
2. Der stellvertretende Kampfrichterreferent unterstützt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kampfrichterreferenten bei seinen Aufgaben. Diese werden ihm vom TUH-Präsidium oder dem Kampfrichterreferenten übertragen. In der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben ist er weisungsbefugt.
3. Er ist dem TUH-Präsidium sowie dem Kampfrichterreferenten gegenüber weisungsgebunden und besitzt kein Stimmrecht im Gesamtvorstand. Er kann an den Gesamtvorstandssitzungen als Gast teilnehmen und hat Rederecht.

§ 4 Kampfrichterlizenz

1. Als Kampfrichter kann nur berufen werden, wer im Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz (KRL) ist.
2. Die KRL wird in zwei Bereichen, die getrennt voneinander geführt werden vergeben:
 1. Vollkontakt
 2. Technik
3. Die KRL wird in zwei Lizenzstufen vergeben:
 1. Kampfrichter-Anwärter-Lizenz (KRA)
 2. Landeskampfrichter-Lizenz (LKR)
4. Die Vergabe der KRL erfolgt durch den Kampfrichterreferenten.

§ 5 Voraussetzungen zum Erwerb der KRL

1. Die LKR kann nur erteilt werden an Personen, die
 1. im Besitz eines gültigen DTU-Passes sind
 2. mindestens 16 Jahre alt sind
 3. mindestens den 2. Kup besitzen
 4. einen Kampfrichterlehrgang für den jeweiligen Bereich besucht haben
 5. die Satzung des TUH und alle gültigen Nebenordnungen einhalten
 6. die Vorhaben des TUH aktiv unterstützen
 7. die vom TUH angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzen
 8. den zur Ausübung des KR-Amtes erforderlichen Leumund besitzen
2. Die KRL kann nur durch Ablegung einer Prüfung erworben werden.
3. Seit mindestens zwei Jahren als KRA tätig ist.

4. Ausnahmen von Punkt § 5.1.2. und 3. sind im Einzelfall durch den Kampfrichterreferenten möglich.
5. Personen, die die Anforderungen gemäß § 5.1 nicht erfüllen kann eine KRA vom Kampfrichterreferenten erteilt werden. Sobald die Anforderungen aus § 5.1 erfüllt werden, wird die KRA auf eine LKR übertragen.

§ 6 Voraussetzungen zur Aberkennung einer KR-Lizenz

1. Die KRL kann nur auf mehrheitlichen Beschluss des TUH-Gesamtvorstandes aberkannt werden.
2. Als Aberkennungsgründe gelten:
 1. mehrmalige offensichtliche Fehlleistungen bei Turnieren
 2. zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben als bestätigter Kampfrichter
 3. mehrmaliger Verstoß gegen die Bekleidungsordnung
 4. undiszipliniertes Verhalten als Kampfrichter im Einsatz
 5. undiszipliniertes Verhalten als Trainer, Betreuer, Teilnehmer oder Zuschauer bei öffentlichen Veranstaltungen der TUH
3. Vor Aberkennung der Kampfrichterlizenz ist dem Kampfrichter die Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 7 Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. schriftliche Prüfung
 2. praktische Prüfung durch Einsatz bei Turnieren
2. Die schriftliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Kampfrichterlehrgangs.
3. Die Auswertung der schriftlichen Prüfung erfolgt nach Abschluss dieser durch den Kampfrichterreferenten, den Lehrgangsreferenten, den jeweiligen Vizepräsidenten oder einer vom Kampfrichterreferenten befähigten Person. Anschließend wird jedem Bewerber die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ mitgeteilt.
4. Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ein Anteil der Gesamtpunktzahl von 75 % erreicht wurden.
5. Anstelle einer schriftlichen Prüfung kann bei der Erlangung der Landeskampfrichterlizenz eine intensive praktische Prüfung erfolgen.
6. Zulassungsvoraussetzung zur praktischen Prüfung ist eine bestandene schriftliche Prüfung.
7. Die reguläre praktische Prüfung erfolgt auf einem Turnier durch den Kampfrichterreferenten, ggf. den jeweiligen Vizepräsidenten oder einer vom Kampfrichterreferenten befähigten Person.
8. Die Auswertung der praktischen Prüfung erfolgt nach Abschluss dieser durch den Kampfrichterreferenten oder den jeweiligen Vizepräsidenten. Anschließend wird jedem Bewerber die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ mitgeteilt.
9. Wird die praktische Prüfung nicht bestanden, kann diese auf einem der nachfolgenden Turniere einmalig wiederholt werden.
10. Jeder Prüfling erhält, nachdem alle Prüfungsteile bestanden wurden, eine KRL des jeweiligen Bereichs in der entsprechenden Lizenzstufe sowie einen Kampfrichter-Pass, sofern er diesen noch nicht besitzt.

§ 8 Kampfrichter-Pass

1. Jeder Kampfrichter erhält einen Kampfrichter-Pass, der für die Bereiche Vollkontakt und Technik gemeinsam geführt wird.
2. Hierin wird eingetragen:
 1. Stammdaten
 2. Lizenzdaten
 3. besuchte Kampfrichterlehrgänge
 4. Einsätze auf Turnieren
 5. Verlängerungen

§ 9 Gültigkeit

1. Der Gültigkeitszeitraum beim Neuerwerb beträgt 2 Jahre vom Tag der praktischen Prüfung bis zum Ende des Jahres in dem diese abgelegt wurde sowie bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Der Gültigkeitszeitraum bei Verlängerungen ist vom vom 01.01. bis zum 31.12. des Folgejahres.

§ 10 Verlängerung

1. Die Verlängerungsvoraussetzungen sind für die Bereiche Vollkontakt & Technik separat normiert.
2. Der Anrechnungszeitraum, in dem die Verlängerungsvoraussetzungen erbracht werden müssen, ist der Gültigkeitszeitraum der Lizenz.
3. Der Verlängerungszeitraum, in dem die Verlängerung der KRL beantragt werden kann, ist der Gültigkeitstraum der Lizenz sowie zwei Jahre danach.
4. Über eine Verlängerung später als zwei Jahre nach Ablauf der KRL entscheidet in begründeten Fällen der Kampfrichterreferent.

II. Vollkontakt

§ 11 Erwerb der LKR-Lizenz Vollkontakt

1. Besuch eines Kampfrichterlehrgangs Vollkontakt in den letzten 24 Monaten
2. Empfehlung durch den Kampfrichterreferenten
3. bestandene Prüfung gemäß § 7

§ 12 Verlängerungsvoraussetzungen KRL Vollkontakt

1. Allgemein:
 1. Teilnahme an einem Kampfrichterlehrgang im Bereich Vollkontakt
 2. Der Kampfrichter muss aktiv Taekwondo betreiben
2. Einsätze:
 1. Wünschenswert sind mindestens zwei Einsätze auf Turnieren
 2. Sofern der Kampfrichter keine Einladungen zu Turnieren erhalten hat oder trotz Einladungen an keinem Turnier teilgenommen, ist dennoch eine Verlängerung möglich.



III. Technik

§ 13 Erwerb der LKR-Lizenz Technik

1. Allgemein
 1. Besuch eines Kampfrichterlehrgangs Technik in den letzten 24 Monaten
 2. Empfehlung durch den Kampfrichterreferenten
 3. bestandene Prüfung gemäß § 7.

§ 14 Verlängerungsvoraussetzungen KRL Technik

1. Allgemein:
 1. Besuch eines Kampfrichterlehrgangs Technik
 2. Der Kampfrichter muss aktiv Taekwondo betreiben
2. Einsätze:
 1. wünschenswert sind mindestens zwei Einsätze auf Turnieren
 2. Sofern der Kampfrichter keine Einladungen zu Turnieren erhalten hat oder trotz Einladungen an keinem Turnier teilgenommen, ist dennoch eine Verlängerung möglich.